

27.11.2007 - letzte Änderung und [Home](#)

Um Prozessbetrug und damit Verfassungshochverrat auszuüben, ist BRdVd-Juristen selbst mit höchsten akademischen Titeln keine Finte zu dreckig und unangemessen.

Im vorgelegten Beispiel wird einmal aufgezeigt, wie BRdVd-Richter und Staatsanwälte planmäßig und rechtbeugend dafür sorgen, dass ein Unschuldiger verurteilt werden kann.

In diesem Fall ist besonders interessant, wie die Systempresse solche Vorgehen durch eine bewusst falsche Darstellung der Vorgänge am Gericht dafür sorgt, dass die Öffentlichkeit nicht erfährt, welches Schreckensregime die Justiz gegen das Deutsche Volk aufgerichtet hat.



Am 05.09.2007 erschien in der Goslarischen Zeitung die folgende Gerichtsreportage von Frau Isolde Breuer im Wege der Verhetzung eines Angeklagten und der vorsorglich geladenen, juristisch aufgeklärten Prozessbeobachter als potentielle Zeugen.

## „Wir sind das Volk“-Rufe im Gerichtsaal

Scurrile Verhandlung: Angeklagter zweifelt an Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik – Zuschauer ausgeschlossen

**GOSLAR.** Hoch her ging es am Montag bei einer ungewöhnlichen Verhandlung im Goslarer Amtsgericht. Um den Angeklagten und das Publikum zu beruhigen, unterbrach Amtsrichter Ralf-Peter Jordan die Hauptverhandlung für eine Stunde und schloss die Zuschauer wegen ungebührlichen Verhaltens von der weiteren Teilnahme aus.

Von einer Schar Gleichgesinnter begleitet, die ihren Äußerungen nach eigentlich allesamt hoch begnadete Juristen sein müssten, trat ein 49-jähriger Jürgenohler als Angeklagter auf. Von dem Mann ist gerichtsbekannt, dass er die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik anzweifelt beziehungsweise nicht anerkennt. So spricht der Jürgenohler auch von „mutmaßlichen Richtern und mutmaßlichen Gerichten“, pocht aber bei Gerichtsauftritten auf die Einhaltung der Strafprozessordnung.

Der Angeklagte hatte wegen Beleidigung einen Strafbefehl über 450 Euro erhalten und dagegen Einspruch eingelegt. Zur Vorgeschichte: In einer Hauptverhandlung gegen den 49-jährigen wegen Volksverhetzung am 8. März hatte er den damaligen Amtsrichter Ingo Hundt als „kriminellen Rechtsbeuger“, als „Grundbuchfälscher“ und als „Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Oberharz“, womit das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld gemeint war, bezeichnet.

Wie bereits im März, versuchten die Anhängerschar und der Angeklagte auch jetzt das Verfahren zu einer Farce werden zu lassen. Der Angeklagte reagierte nicht auf Fragen zu seiner Person, begehrte stattdessen, zunächst Anträge zu

stellen, und bezeichnete den nun zuständigen Amtsrichter Jordan als einen rechtsstaatlich nicht legitimierten Juristen. Die Zuschauer störten mit unqualifizierten Zurufen, sprachen davon, dass „die alle“ (Richter und Staatsanwälte) mit einem Bein im Gefängnis stünden.



Immer wieder versuchte das Gericht dem Angeklagten im Tumult der Zwischenrufe klarzumachen, dass er, nachdem er Angaben zur Person gemacht habe, so viele Anträge stellen könne, wie er wolle.

Der Jürgenohler mochte dies nicht registrieren. Mehrfach erging der Hinweis des Richters, dass das Verhalten des Angeklagten und der Zuschauer eine grobe Ungebühr darstelle und die Verfahrensleitung dem Gericht obliege. Dann wurde

die Hauptverhandlung für eine Stunde unterbrochen und die pöbelnden Zuschauer, die von Rechtsbeugung sprachen und „wir sind das Volk“ skandierten, wegen ungebührlichen Verhaltens ausgeschlossen. Sie verließen zunächst nicht den Saal, sondern erst, als die anwesenden Polizeibeamten sich zu erkennen gaben und Verstärkung anforderten.

Dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, im Dienstzimmer des Richters in Gegenwart der Staatsanwaltschaft Stellung zum Strafbefehl zu nehmen.

Davon machte der Jürgenohler jedoch keinen Gebrauch, und er wurde, da er sich nicht an die Regeln der Strafprozessordnung gehalten hatte, vom weiteren Verfahren ebenfalls ausgeschlossen. Wegen Beleidigung verhängte das Gericht nun eine Geldstrafe von 900 Euro gegen den 49-jährigen.

Aufgrund der Weigerung der BRdVd-Justiz, die Hauptverhandlungen insgesamt auf Tonband aufzunehmen, hat sie erst die Möglichkeit geschaffen, weitgehend ohne Beweismöglichkeit die Verfahrensrechte der Angeklagten vollständig zu beschneiden und somit Rechtsmittel über Maß zu behindern. Bürgerrechtsinitiativen haben das schon lange erkannt und arbeiten kontinuierlich an der Verteidigung von Prozessrechten. Und diesmal hat es die am AG Goslar agierenden Juristen voll betroffen.

Das nachfolgende Hauptverhandlungsprotokoll vom 03.09.2007 rückt zunächst einmal die tatsächlichen Prozessabläufe gerade, Zitat Anfang:

Gedächtnisprotokoll der HV vom 03.09.2007 wegen angeblicher Richterbeleidigung im AG Goslar Hoher Weg 9 Saal 11

Gegen 9:15 Uhr betrat ich das Gerichtsgebäude AG Goslar Hoher Weg 9.

Vom Justizwachtmeister wurde ich aufgefordert, vorerst im vorderen Bereich der Wache zu bleiben. Dort wurde ich schon von einigen Personen angesprochen welche von der Verhandlung gehört hatten und sich den Ablauf einer Gerichtsverhandlung ansehen wollten. Eine vorbereitende Besprechung war nicht möglich weil das AG Goslar mir 2 VS Beauftragten, welche sich als Polizeibeamte der PI Goslar ausgaben (eine Frau und ein Mann) zur Seite stellten und die Gespräche der Zuschauer belauschten. Zuschauer berichteten mir, das außerhalb des Gebäudes ebenfalls Polizei aufgezogen ist.

Am Anschlagbrett im AG Goslar stand lediglich Böhm wegen Beleidigung : Aufruf 2 Zeugen, ohne diese näher zu benennen. Auf der Ladung war jedoch die Rede von 3 Zeugen.

Um 9:50 Uhr wurde dann in den Saal 11 zur Verhandlung gerufen und sofort bei Eintritt ca. 10 Minuten zu früh begonnen. Einige Zuschauer und die Wahl- Verteidiger waren daher noch ausgesperrt.

Eine Person: „Ich stelle fest, zur Verhandlung wegen Beleidigung ist der Angeklagte erschienen, die Zeugin Ertmer, Schittke und Meier. Der Zeuge Hundt ist verhindert, seine Anwesenheit ist hier auch nicht weiter erforderlich. Wo ist der Zeuge Schittke – nicht da- na gut . Zeuge Meier? – auch noch nicht da, (Belehrung der Zeugin Ertmer und Aufforderung kurz draußen zu warten, es dauert nicht lange – die Zeugin Ertmer verließ den Saal) - dann machen wir mit der Befragung des Angeklagten weiter. Sie sind Herr Dagobert Günther Böhm ?“

Angeklagter: „Ja der bin ich.“

Da ich mein Platz erst einrichten musste und mich erst orientierte, habe ich die Person unterbrochen: „Entschuldigung, könnten Sie mir bitte sagen wer das hier alles ist“

Die Person antwortete: „Ich bin der Richter, das ist die Staatsanwältin Frau ....., und das ist der Beisitzer....., können wir jetzt fortfahren, sie wohnen Lauenburger Str. 12?“

„Entschuldigen Sie bitte, ich habe den Namen zu ihrer Linken nicht verstanden.“

An die Staatsanwältin gewandt: „Ihr Name war ..... ?“ Sie bestätigte daraufhin den Namen "Schaper", welchen ich mir notierte.

Richter: „Kommen wir zu Ihren persönlichen Verhältnissen. Sie wohnen Lauenburger Str.12....“

Angeklagte: „Entschuldigung das ich nochmals unterbreche, auf Grund der seltsamen Erfahrungen im letzten Verfahren muß ich die Hilfe des Gerichts einfordern, deshalb muß ich jetzt dazu Ihnen ein Antrag stellen, auf freien ungehinderte mündlichen Vortrag zu mein Antrag Nr. 2.“

Richter: „Sie können das nachher machen wenn ich mit den persönlichen Befragung fertig bin.“

Angeklagter: „Ich möchte Sie darauf hinweisen das ich gemäß Strafprozessordnung den Antrag jetzt stellen muß, später wäre er ungültig.“ Daraufhin begann der Angeklagte den Antrag vorzulesen. Bei ca. 2/3 der 1. Seiten wurde er vom Richter erneut unterbrochen.

Richter: „Das reicht, ich bestimme hier die Verfahrensführung, Ihren Antrag können Sie später einbringen.“

Angeklagter: „Ich muß widersprechen, ich halte mich strikt an den Vorgaben der StPO. Daher muß ich jetzt den Antrag vorlesen, Sie wissen das und wären verpflichtet mich deshalb zu belehren.“

Richter: „Ich unterbreche die Verhandlung für 10 Minuten, verlassen Sie alle bitte den Saal.“ Und zum Angeklagten gewandt: „Und Sie überlegen wo Sie hier sind und wer die Verhandlung führt.“

Der Angeklagte sowie alle Zuschauer bis auf die VS Beamten verließen geordnet und ruhig den Gerichtssaal. Diese Pause nutzten nun durch den zu frühen Verhandlungsbeginn, die ausgesperrten Zuschauer sowie die beiden Verteidiger um bei erneuten Aufruf mit einzutreten.

Richter: „Fahren wir fort.“

Der Angeklagte begann daraufhin an der von Richter unterbrochenen Stelle weiter zu lesen. Und wurde sofort in unwirschem barschen Ton unterbrochen.

Richter: „ Ich habe Ihnen gesagt das ich hier die Verhandlung führe. Ich kann Sie auch mit ein Ordnungsgeld belegen wenn Sie weiter stören. Beantworten Sie jetzt die Fragen zu Ihrer Person?.“

Angeklagter: „Ich muß aber jetzt den Antrag stellen“ Damit stand er auf und legte den Richter den vorzulesenden, verweigerten Antrag vor.

Der Richter überflog ein paar Zeilen (Las zwei drei Zeilen Laut und Kommentierte dann weiter dabei Kopfwackelnd jajajajaj und gab den Antrag zu Protokoll und lehnte ihn daraufhin ohne Begründung ab.

Angeklagter: „Dagegen lege ich Widerspruch ein.“

Stand auf und übergab dem Richter das Widerspruchsschreiben.

Angeklagter: „Ich stelle jetzt den Antrag auf ungehinderte Abkteneinsicht damit ich mich überhaupt verteidigen kann.“

Der Angeklagte stand auf und übergab den Richter den Antrag. Der Richter gab den Antrag 2 zu Protokoll.

Die Staatsanwältin: „Ich beantrage jetzt ein Ordnungsgeld wegen Missachtung des Gerichts.“

Angeklagter: „Offensichtlich darf ich mich hier nicht Verteidigen, dann muß ich Ihnen jetzt alle meine Anträge auf einmal geben welche ich beabsichtigte in der Hauptverhandlung zu meiner Verteidigung zu stellen.“

Der Angeklagte zum Richter, dabei zum Zuschauerraum zeigend: „Ich übergebe Ihnen hier unter allen Zeugen, alle meine 23 Anträge.“

Damit legte er dem Richter ein blauen Aktenordner mit seinen Anträgen auf den Tisch. Der Richter explodierte jetzt.

Richter: „Sie sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, das Verfahren ist ausgesetzt, alle Zuschauer verlassen sofort den Saal.“

Daraufhin meldete sich der Verteidiger des Angeklagten Dr. Wenzel zu Wort:

„Ich bin der gewählte Verteidiger von Herrn Böhm, so geht das nicht, ich möchte jetzt etwas dazu sagen.“

Richter: „Wer sind Sie denn?“

Dr. Wenzel: „Dazu kommen wir jetzt, meine Name ist Dr. Wenzel und mich können Sie nicht ablehnen weil Sie mir dann gegenüber Befangen wären.“

Richter zur Staatsanwältin: „Ach der auch noch“

Staatsanwältin: „Sind sie denn Rechtsanwalt oder ausgebildeter Jurist? Sonst können Sie keine Verteidigung übernehmen.“

Dr. Wenzel: „Sie wissen das dass falsch ist und das ich gemäß §..... sehr wohl die Verteidigung übernehmen kann.“

Staatsanwältin: „Sie werden nicht zugelassen, sind abgelehnt“

Dr. Wenzel wollte sich neben den Angeklagten setzen und eine Begründung, da wurde er von Richter angeherrscht, wenn er sich jetzt setzte beginge er Hausfriedensbruch. Auf sein Widerspruch wurde er vom Richter des Saales verwiesen.

Richter zu Dr. Wenzel: „Verlassen Sie den Saal sonst mache ich von mein Hausrecht gebrauch und lasse Polizei kommen und den Saal räumen.“

Herr Dr. Wenzel sagte das dies noch ein Nachspiel hätte und verließ ruhig den Saal.

Angeklagter zum Richter: „ Dann wähle ich Herrn Beck zu mein neuen Wahlverteidiger“

Staatsanwältin zu Herrn Beck: „Sind Sie Rechtsanwalt.“

Herr Beck: „Muß ich doch nicht.“

Richter: „Sie sind ebenfalls abgelehnt. Verlassen Sie alle den Saal“

Der Angeklagte nahm seine Akten und wollte zur Tür. Dort vertrat ihn der Justizwachtmeister die Tür und der VS-Mann zog ihn an der Schulter zurück.

Richter: „Alle verlassen augenblicklich den Saal, bis auf Herrn Böhm, Sie finden sich sofort bei mir im Richterzimmer zur Strafbefehlsvernehmung ein.“

Angeklagter: „ Ja natürlich, aber nur mit meinen beiden Verteidigern, oder zwei Berater als Zeugen.“

Richter: „Nein sie allein“

Angeklagter: „Nein nur mit Zeugen.“

Nun entstand ein Tumult unter den Zuschauern als der VS – Mann Herr Böhm Richtung Richterzimmer drängte. Der massive Widerstand aller Zuschauer verhinderte hier eine totale Eskalation. Der Richter verließ daraufhin mit Staatsanwältin und Beisitzer den Saal. Inzwischen wurde Herr Böhm vom VS-Mann daran gehindert den Saal zu verlassen. Daraufhin blieben alle Zuschauer zu seinen Schutz ebenfalls auf ihren Plätzen. Nach einer Weile kam der Richter wieder.

Richter: „ Wir wollen den Ball flach halten, Sie die Zuschauer haben rein rechtlich Hausfriedensbruch begangen, ich könnte Sie alle mit der Polizei räumen lassen. Ich schließe Sie deshalb von der weiteren Verhandlung aus. Und Herr Böhm kommt in mein Richterzimmer zu Strafbefehlsbefragung.“

Angeklagter: „Was ist nun, Sie haben mich aus der Verhandlung ausgeschlossen und ausgesetzt. Ist die Verhandlung nun wieder in Gang gesetzt und bin ich wieder drin?“

Richter: „Jetzt habe ich die Verhandlung unterbrochen. Sie finden sich in 5 Minuten in mein Richterzimmer ein oder..... „ den Rest ließ er offen.

Richter: „Ich unterbreche jetzt für eine Stunde, danach machen wir mit der Urteilsverkündung weiter. Nur Herr Böhm allein, die anderen Zuschauer kommen nicht mehr ins Gebäude rein. (zum Angeklagten gewandt) Sie sind in 5 Minuten in mein Richterzimmer.“

Angeklagter: „Ich brauche 30 Minuten Beratungszeit. Ich möchte nochmals darauf hinweisen das Sie meine Anträge noch nicht Protokolliert haben.“

Der Richter diktierte BuV und wies nochmals darauf hin das sich alle Zuschauer Strafbarm gemacht hätten. Herr Böhm hat daraufhin den Richter nochmals unterbrochen.

Angeklagter: „Ich benötige 30 Minuten Beratungszeit und fordere Sie unter allen Zeugen nochmals auf meine Anträge im Protokoll zu bestätigen.“

Der Richter reagierte nicht so das der Angeklagte noch 2-3 wiederholte der Richter möge die 23 Anträge im Protokoll bestätigen. Der Richter zeigte jedoch keine Reaktion darauf, es war jetzt erkennbar das er den Eintrag verhindern wollte.

Richter: „Verlassen Sie jetzt den Saal, in einer Stunde geht die Verhandlung nur mit Herrn Böhm weiter. (zu Herrn Böhm gewandt) Sie sind in 5 Minuten in mein Richterzimmer oder nicht.“

Er nahm daraufhin die übergebene Akte des Angeklagten mit dessen Anträgen und verließ mit Staatsanwalt und Beisitzer den Saal. Justizwachtmeister und VS gaben nun den Ausgang frei so das der Angeklagte zu seinem Schutz vor weiteren möglichen Übergriffen flankiert von einigen Zeugen sicher das Gerichtsgebäude wieder verlassen konnte.

Zitat Ende!

Der agierende Richter am AG Goslar war der Jurist Jordan, welcher einen gefälschten

Durchsuchungsbeschluss gegen die Erfassungsstelle für Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch veranlasst hatte, s. dazu die Bundestagswahlenfechtung. Obwohl dieser nach dem Gesetz und als Rechtsbeuger mindestens seit dem Tag der Anfertigung des gefälschten Durchsuchungsbeschlusses am 30.05.2007 bezeichnet werden darf daher niemals wieder gesetzlicher Richter sein kann, hat er sich mit der Hauptverhandlung noch einmal übertroffen.

BRdV-Juristen, die einmal trotz Strafanzeigen/Strafanträge und Fach/Dienstaufsichtsbeschwerden durch Richterkumpane geschützt ungestraft davon kommen, sind für Bürger gefährlich wie abgezogene Handgranaten  
→ was zu beweisen war!

In Folge der unbegründeten, rechtsbeugenden Verurteilung eines Unschuldigen mit Unterstützung der örtlichen Presse wurde vorher geplant Revision eingelegt. Das dazu zur Begründung der Revision erforderliche Hauptverhandlungsprotokoll wurde auf mehrmaligen Antrag nicht ausgehändigt. Jordan setzte dafür als abgelehnt 27 Tage nach der HV vom 03.09.2007 noch einen drauf, obwohl ein Rechtsschutzbedürfnis für die Protokollanforderung natürlich bei eingelegter Revision selbstverständlich ist. Die Wahlverteidiger erhielten allerdings weiterhin keinen begründeten und rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid zusammen mit dem sie ja betreffen müßenden HV-Protokoll. Und es ist eine Lüge, dass sich der Wahlverteidiger Beck nicht offiziell legitimiert hat, ihm wurde durch Jordan nach Namensnennung allerdings jegliches Gehör laut vorstehendem Gedächtnisprotokoll entzogen.

– Ausfertigung –



**Amtsgericht Goslar**  
- Strafgericht -  
22 Cs 701 Js 24933/07

30.09.2007

## B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

Dagobert Günther Böhm,  
geboren am 24.05.1956 in Altlandsberg,  
wohnhaft Lauenburger Str. 12, 38642 Goslar,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Beleidigung

wird der Antrag auf Beiordnung des Herrn Beck als unbegründet zurückgewiesen, da sich dieser offiziell nicht legitimiert hat und dieser zudem kein zugelassener Anwalt ist.

Der Antrag auf Aushändigung des Protokolls der Hauptverhandlung wird als unbegründet zurückgewiesen, da kein berechtigtes Interesse dargetan wurde.

Jordan  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Goslar, 01.10.2007

Sonnemann, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Postanschrift: Postfach 1180, 38601 Goslar  
Dienstgebäude: Hoher Weg 9, 38640 Goslar  
☎ Vermittlung: 05321/705-0 Telefax: 05321/705-110



Zur Vermeidung des erneuten Beistandes für Jordan durch seine Landgerichtskollegen, die schon das Ablehnen der Akteneinsicht bekräftigt hatten, wurde also nun die eingelegte Revision ohne Aktenkenntnis und ohne HV-Protokoll begründet. Dabei muss der Nichtjurist wissen, dass er diese nur durch Diktat bei der Geschäftsstelle einlegen kann, was durch die übergroßen Hürden für Revisionsausarbeitungen, aufgestellt im Wege überinterpretierter Rechtsauslegung durch den BGH und das BVerfG, praktisch unmöglich ist.

Andererseits war klar, dass das Revisionsgericht bei Ablehnung der Revision eine noch größere Lawine lostreten würde, weil ein HV-Protokoll der Sitzung vom 03.09.2007 nur gefälscht sein kann, wenn sich Jordan durch Unterschrift nicht selbst der Rechtsbeugung bezichtigen wollte.

Die Revisionsbegründung lautete wie folgt, Zitat Anfang:

Hiermit begründe ich meine am 12.09.2007 eingelegte Revision wie folgt. Ich lege Revision gegen das Urteil vom 03.09.2007 als Ganzes ein und beantrage, es ganz aufzuheben.

Ich beantrage die Aufhebung wegen Verletzung des sachlichen materiellen Rechts und wegen der unglaublichen, umfassenden Verletzungen der Vorschriften zum Verfahrensrecht, die erneut jegliches Vertrauen in die Rechtssprechung am AG Goslar beseitigt haben. Das hat sich durch die Ausrufe empörter und zur Kontrolle der Rechtsprechung am AG Goslar aus gegebenem Anlass angereisten Zeugen und Prozessbeobachter gezeigt: Wir sind das Volk!

Das AG Goslar hat mir und meinen Wahlverteidigern mehrfach und bis heute die Aushändigung des Hauptverhandlungsprotokolls als Grundlage einer Revisionsbegründung verweigert, weshalb ich fordere, mir dieses durch das Revisionsgericht aushändigen zu lassen. Danach werde ich Protokollergänzung und Protokollberichtigung beantragen, weil sich kein gesetzlicher Richter im eigenen Interesse trauen kann, den wahren Ablauf der Hauptverhandlung am 03.09.2007 im Protokoll richtig wiederzugeben.

Laut Aussage einer Frau Niemeyer am AG Goslar vor Zeugin lag ihr am 07.09.2007 kein Protokoll vor und "sie könne es auch nicht aus dem Hut zaubern"!

Insoweit kann ich als Revisionsbegründung nur meine vorläufige Begründung nach Schilderung der zunächst ausreichenden sachlichen und Verfahrensmängel einreichen und verlange eine weitere zu gewährende Begründungsfrist nach Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 03.09.2007.

Der Jurist Ralf-Peter Jordan hat in seiner von ihm geführten Hauptverhandlung am 03.09.2007 dem Beschwerdeführer in Anwesenheit von mehr als zehn vorsorglich eingeladenen Prozessbeobachtern zahlreiche Prozessrechte vorenthalten und den mündlichen Vortrag, die Annahme und die begründete Bescheidung von Beweisanträgen zu gegebener Zeit verhindert.

Insbesondere hat er durch diese Verhandlungsführung verhindern wollen, dass der Beschwerdeführer im Abschnitt der Identitätsprüfung Anträge stellen konnte, welche z. B. entsprechend StPO §§ 16 und 25 nur bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache rechtzeitig gestellt werden können.

Als er nach dem vollendeten Versuch der Nötigung zur Unterlassung der Stellung von Anträgen zum rechtzeitigen und geeigneten Zeitpunkt selbst mit einer unbegründbaren Ordnungsstrafe ankündigte, dass er nun die Klageschrift verlesen lassen will, ist der erste Wahlverteidiger Dr. Wenzel aufgestanden und hat sich als vom Beschwerdeführer bestellten Wahlverteidiger beantragt, da dieser weder die beantragte Akteneinsicht noch überhaupt rechtliches Gehör auf seine Verteidigungsanstrengungen hin erhalten hatte.

Der Jurist Jordan wollte zunächst den Antrag auf Zulassung als Verteidiger nach StPO § 138 (2) nicht in das Protokoll aufnehmen. Als ihm die Frage nach der Bestellung als Rechtsanwalt oder als Jurist mit der Feststellung beantwortet wurde, dass das nach StPO § 138 (2) nicht notwendig sei, forderte er den vorgeschlagenen Wahlverteidiger auf, wieder auf der Zuschauerbank Platz zu nehmen.

Den Hinweis auf seine Prozesspflichten, nach der ein solcher Antrag nach StPO § 138 (2) sachgerecht zu bearbeiten und dann begründet zu beschieden sei, beantwortete er mit der Aufforderung, den Gerichtssaal zu verlassen. Als der gewählte Wahlverteidiger nun widersprach und auf seine ihm erwachsenen eigenen Prozessrechte hinwies, ließ er ihn durch Anwendung von körperlicher Gewalt durch als Clochards verkleidete Polizisten aus dem Saal drängen.

Auch dem Ersatzwahlverteidiger hat er ohne Begründung sogar Hausverbot erteilt, wozu er nicht befugt war, was er aber gleichwohl mit Hilfe des Justizpersonals durchsetzte.

Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 03.09.2007 hat er weder dem Wahlverteidiger Dr. Wenzel, dem Ersatzwahlverteidiger Beck noch dem schon mehrfach am AG Goslar zu Unrecht verurteilten Beschwerdeführer förmlich korrekt zugestellt.

Durch die Verweigerung der Zustellung eines beschwerdefähigen, begründeten Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung, der sich lediglich auf die Ablehnungsmöglichkeiten der StPO §§ 138 a-d stützen dürfte und niemals ohne diesbezüglich erforderliche mündliche Verhandlung erfolgen dürfte, versperrt der Jurist Jordan wiederum wissentlich den ordentlichen Verfahrenfortgang. Das ist insoweit auch bedenklich, weil sich wegen seiner völlig unprofessionellen Verfahrensführung mit zahlreichen unheilbaren Verfahrensfehlern als Rechtsmittel die inzwischen eingelegte Revision geradezu aufdrängte, die bekanntlich als Begründungsgrundlage das HV-Protokoll benötigt.

Insoweit wird auch schon jetzt die Bearbeitungszeit für die Revisionsbegründung vorsätzlich verkürzt, weil auch der zu Unrecht verurteilte Böhm noch keine rechtsmittelfähige Zustellung des Protokolls und Beschlüsse zu seinen sonstigen Anträgen erhalten hat, die er mit seinen Wahlverteidigern angreifen will und wird.

Das wird ausdrücklich gerügt!

Nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 48 Auflage, § 138 Rn 12 muss der Beschluss zur Versagung der Verteidigungsgenehmigung mit nachvollziehbaren Gründen entsprechend StPO § 34 und Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, weil nach Rn 23 auch der zum Verteidiger Gewählte ein eigenes Beschwerderecht hat. Dabei sind sorgfältigste Erwägungen zu Gunsten des Angeklagten Pflicht.

Nach Lutz Meyer-Goßner, a .a. O., § 138 Rn 23, wird das Beschwerderecht nach StPO § 304 ausgeübt, obwohl eine Rechtsmittelfrist aufgrund der verweigerten Zustellung eines rechtsmittelfähigen Beschlusses zur Verweigerung der Verteidigerposition als Wahlverteidiger und das zugehörige aussagefähige HV-Protokoll noch nicht zu laufen begonnen hat.

Nachdem also der Jurist Jordan ganz offenkundig jegliche notwendige Verteidigung des Beschwerdeführers unter Verletzung sämtlicher Verfahrensrecht unmöglich machen wollte, hat ihm dieser seine sämtlichen vorbereiteten Beweisanträge zusammen auf den Richterpult gelegt. Mit dem letzten dieser Anträge war der Jurist Jordan nach StPO § 25 abgelehnt, weil er u. a. auch als der Urkundenfälschung beweisbar Bezichtigter kein gesetzlicher Richter sein kann.

Dieser beachtete die Anträge nicht, hat sie nicht mündlich vortragen lassen und nicht beschieden. Er schloss statt dessen den Beschwerdeführer einfach von der weiteren Verhandlung aus, ließ ihn aber gleichwohl mit körperlicher Gewalt nicht gehen!

Statt dessen versuchte er ihn in sein Richterzimmer verbringen zu lassen, um im Wege der Geheimjustiz dort den Beschwerdeführer ohne Zeugen, aber unter Teilnahme von Justizpersonal und Anklagevertretung zur Sache vernehmen zu lassen.

Zeugen der Verteidigung wurden verweigert, bzw. so spät geladen, dass diese die Ladung erst nach dem Verhandlungstermin erhalten mussten.

Die anwesenden Prozessbeobachter haben dieses Vorhaben durch berechtigte Unmutsäußerungen verhindert.

Der Beschwerdeführer konnte endlich dem geplanten Femegericht als ausgeschlossen entkommen, was den Juristen Jordan nicht hinderte, ihn in Abwesenheit ohne vorherige Rechtsbelehrung zu Unrecht zu verurteilen, weil ihm bereits die Beweisanträge zum Nachweis der Tatsachenbehauptung vorlagen, das der Jurist Hundt ein Urkundenfälscher, Protokollfälscher und damit als ein Krimineller und Rechtsbeuger bezeichnet werden darf, zumal er den Beschwerdeführer auch vor dieser Feststellung noch ohne jeglichen Beweis bezüglich einer Volksverhetzung mit einem unwiderlegtem Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland zu Unrecht vorsätzlich falsch verurteilt hat.

Insoweit wird die anhängige und auch dem hier angefochtenen Verfahren vorgreifliche Berufung bei ordentlicher Einhaltung der unabdingbaren Verfahrensgrundsätze ergeben, dass der Jurist Hundt nicht nur nicht

beleidigt wurde, sondern in einer Richterstelle in einem - vorgeblichen - Rechtsstaat BRdV nichts zu suchen hat.

Es werden im folgenden gerügt und angefochten:

1. Verweigerung der Akteneinsicht ohne Verteidiger;
2. Verweigerung von Wahlverteidigern nach StPO § 138 II ohne Begründung, anfechtbare Beschlüsse nach StPO 304 und damit der Akteneinsicht durch Verteidiger nach StPO § 147;
3. Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach GG Art 103, StPO § 33 und EMRK Art. 6 (1);
4. Verweigerung der amtlichen Prüfung der GVP von Goslar und Clausthal sowie Verhinderung der Überprüfung der Gerichtsbesetzung nach StPO § 222 und 222 a;
5. Nichtbescheidung einer Besetzungsrüge nach §§ 16, 222 b;
6. Verletzung der Öffentlichkeit nach GVG § 169;
7. Unzulässige einsame Entscheide gegen Rechtsstellung Verfahrensbeteiligter;
8. Verhinderung von Zwischenrechtsbehelfen nach StPO § 238 durch Unterbindung von mündlichen Vorträgen;
9. Verhinderung des mündlichen Vortragsrecht in der Identitätsprüfung als Verstoß gegen §§ 243 Abs. 4, 337;
10. Verweigerung der Aufklärungspflicht nach StPO § 244;
11. Verletzung der Annahmepflicht von Anträgen und Bescheidungspflicht nach StPO § 244 in Verbindung mit § 34;;
12. Verletzung von § 261 wegen Erkenntnisnahme nur aus Hauptverhandlung;
13. Verletzung der Öffentlichkeit § 338 (6);
14. Verletzung der Belehrungspflicht StPO § 234 Abs. 4 Satz 1;
14. Vornahme von Prozesshandlungen als abgelehnter Richter nach StPO § 25 ohne vorherigen beschwerdefähigen Beschluss;
16. Verletzung von § 273 (4) und § 345 (1) Satz mangels vorliegendem Protokoll vor der Urteilszustellung;
17. Vernehmung des Zeugen Hundt erst nach Ausschluss des Beschwerdeführers, obwohl der Jurist Jordan am Beginn der HV dessen Abwesenheit annahm

und

andere dem Revisionsgericht sich sofort aus der Aktenlage erschließenden Rechtsverletzungen von unabdingbaren Verfahrensgrundsätzen!

Die Revision ist also begründet, weil

1. diese Art einer rechtswidrigen und rechtsbeugenden Verhandlungsführung in großen Bereichen schon vorangegangenen Verfahren am AG Goslar (z. B. Az. 25 Cs 701 Js 16645/06) entsprochen hat und deshalb jegliche Wiederholungsgefahr und Ansteckungsgefahr wie auch am AG Osterode/Harz (Az. NZS 24 Js 20801/07) und dem LG Göttingen (3 NS 85/07) nunmehr definitiv versperrt werden muss;
2. das öffentliche Vertrauen in eine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung am AG Goslar bei den Prozessbeobachtern inzwischen vollständig zerstört ist und nur durch den Austausch sämtlicher beteiligten, aber weiterhin uneinsichtiger Juristen mit dem gesamten Präsidium wiederhergestellt werden könnte;
3. die Revision für die Allgemeinheit von großer Bedeutung ist, weil sich die Rechtsprechung im Gerichtsbezirk des OLG Braunschweig zunehmend den Methoden der terroristischen Rechtsprechung des Dritten Reiches annähert, weshalb von einer grundsätzlichen Bedeutung der Revision auszugehen ist;
4. das Recht auf gesetzliche Richter, rechtliches Gehör und ein objektiv willkürfreies Verfahren nach keinem Gesichtspunkt von objektiven, unbeteiligten Dritten gewahrt worden ist.

Zitat Ende!



Das Revisionsergebnis entspricht jetzt scheinbar dem Recht, hat aber einen geplanten Makel der Überbeschleunigung, weil es die Herausgabe des HV-Protokolls übersprungen hat. Jedenfalls kann der Beschluss des OLG BS vom 08.11.2007 dazu herhalten, dass man sich damit effektiver auf seine Rechte gegenüber konstruierten Beleidigungsvorwürfen zwecks politischer Verfolgung verteidigen kann.

## Ausfertigung

Geschäftsnummer: Ss 95/07

AG Goslar: 22 Cs 701 Js 24933/07 StA Braunschweig: 701

Js 24933/07 GenStA Braunschweig: 205 Ss 200/07

## **B e s c h l u s s**

In der Strafsache

**g e g e n**

Dagobert Günther **B ö h m** ,  
geboren am 24. Mai 1956 in Altlandsberg,  
wohnhaft Lauenburger Straße 12, 38642 Goslar,  
Deutscher,

**wegen** Beleidigung

hat der I. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig  
am 08. November 2007 gemäß § 349 Abs.4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Goslar vom 3. September 2007 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Goslar zurückverwiesen.

## **Gründe:**

### ***I.***

Das Amtsgericht Goslar hat gegen den Angeklagten durch Urteil vom 3.9.2007 wegen Beleidigung eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 € verhängt. Das Gericht hat als erwiesen angesehen, dass der Angeklagte am 8.3.2007 im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens dem Amtsgericht in Goslar den amtierenden Richter am Amtsgericht Hundt in beleidigender Absicht als Rechtsbeuger, Kriminellen und als halte.

Der Angeklagte hat gegen das - nach seinem Ausschluss von der Verhandlung in seiner Abwesenheit verkündete - Urteil vom 3.9.2007 fristgemäß Revision eingelegt; er hat sein Rechtsmittel auch innerhalb der Revisionsbegründungsfrist zu Protokoll der Rechtsantragsstelle allgemeine Sachrüge und daneben auch Verfahrensrügen erhoben.

Der Angeklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt diesen Antrag.

### ***II.***

Das nach § 335 Abs. I StPO als sog. Sprungrevision statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel führt zu dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Erfolg.

Das Urteil weist einen materiell-rechtlichen Mangel, nämlich eine Erörterungs- und Feststellungslücke auf und bildet deshalb keine ausreichende Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung der Rechtsanwendung (vgl. hierzu BGHSt 14, 162, 165).

Der Mangel liegt darin begründet, dass das Amtsgericht die Anwendbarkeit des § 193 StGB (Wahrnehmung

berechtigter Interessen „zur Verteidigung von Rechten“) nicht er zu den konkreten Situationen in der Strafverhandlung getroffen hat, in denen die inkriminierten Äußerungen gefallen sind, wobei von Bedeutung wäre, ob seinerzeit tatsächlich Verfahrensfehler zum Nachteil des Angeklagten aufgetreten waren; ebenso wenig hat der Tatrichter äußere Tatsachen ermit die Beleidigungsabsicht des Angeklagten geschlossen werden könnte (vgl. hierzu *Hilgendorf*, in: Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl., § 193 Rn.33).

Eine Untersuchung der Frage, ob die Äußerungen „zur Verteidigung von Rechten“ ge unverzichtbar, weil sie im Rahmen einer gegen den Angeklag und die Verhandlungsführung des seinerzeit amtierenden Richters kritisiert haben.

Bei der Bewertung der inkriminierten Äußerungen hat der Tatrichter zunächst festzu Tatsachenbehauptungen oder als Werturteile einzustufen sind. Wäh Wahrheitsbeweis zugänglich sind, können Werturteile dem Schutzbereich des § 193 StGB als Ausfluss des Grundrechts aus Art.5 Abs. I GG unterfallen, was im Einzelfall allerdings auch für Tatsachenbehauptungen in Betracht kommt, wenn diese im konkreten Fall Voraussetzung der Meinungsbildung sind (BayObLG, Beschl. v.28.7.1999).

Bei der hiernach erforderlichen Abwägung hat der Tatrichter zu bedenken, dass im „Kampf um das Recht“ ein Verfahrensbeteiligter auch scharfe und polemische Ausdrü darf (BVerfG NJW 1991, 2074, 2075; BGHSt 36, 83, 85), wie z.B. „Willkür“ (OLG Düsseldorf NSTZ 1998, 516) oder „von juristischer Dekadenz (BayObLG, Beschl. v. 12.12.1995). Ob der Angeklagte seine Kritik auch anders hätte formulieren können, ist hierbei nicht entscheidend (BVerfG, a.a.O.).

Die Freiheit der Meinungsäußerung hat erst im Falle einer unverhältnismäßigen „Schmähekritik“ zurückzustehen (*Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl., § 193 Rn.18). Eine solche liegt vor, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sa (BVerfG NJW 2003, 3760; KG, Beschl. v. 12.8.2005; BayObLG, Beschl. v.24.4.2001). Auch hierzu sind Festsstellungen erforderlich, die das angefochtene Urteil ve rmissen lässt.

Auf die von der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 1.11.2007 (Sei angeführten Fehler bei der Strafzumessung kommt es hier nicht mehr an, weil das angefochtene Urteil bereits aus anderen Gründen in vollem Umfange aufzuheben ist.

### **III.**

Wegen der vorgenannten Lücken ist das Urteil nach § 353 StPO mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben; nach § 354 StPO ist die Sache an das Amtsgericht Goslar zurückzuverweisen.

Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben, da der endgü Rechtsmittel zurzeit noch offen ist.

Haase

Tröndle

Hoeffler

**Ausgefertigt:  
Braunschweig, den 09. November 2007**

(Kugelschreiberprobe statt Unterschrift)

**(Petrich, Justizfachangestellte)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts**

(OLG-Dienstsiegel Nr. 8)



Einschreiben/Rückschein  
Oberlandesgericht Braunschweig  
Bankplatz 6  
D-38 100 Braunschweig

Betrifft: Rechtsbehelf vom 20.11.2007  
Bezug: Beschluss Ss 95/07 vom 08.11.2007

Hiermit beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach StPO 33a und § 44 und erhebe das geeignete Rechtsmittel, hilfsweise Gegenvorstellung als Vorverfassungsbeschwerde.

Ich beantrage, den Beschluss vom 08.11.2007 aufzuheben und mir und meinen Wahlverteidigern zuerst das Hauptverhandlungsprotokoll vom 03.09.2007 zuzustellen.

Begründung:

#### 1. Formfehler

Die Ausfertigung des Beschlusses vom 08.11.2007 lässt nicht erkennen, dass die Ausfertigung nach der Heftung erfolgte. Das OLG Braunschweig verweigert die Formvorschrift seit vielen Jahren mit Billigung des Justizministeriums vorsätzlich (1 W 16/03), obwohl solche auch einzuhalten sind, wenn sie lästig sind. Das wird gerügt und ist zur Sicherung des Beginns einer Rechtsmittelfrist nachzuholen.

Die Ausfertigung ist auch nicht korrekt von den befassten BRdVd-Juristen unterschrieben und es fehlt mindestens "gez.!"

Es fehlt eine Rechtsmittelbelehrung vor den Unterschriften der als Richter agierenden Haase, Tröndle und Hoeffler.

Diese Rechtsmittelbelehrung ist auch nachzuholen.

#### 2. Überbeschleunigter Beschluss

Gerügt wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Grundgesetz Art. 103, weil dem Antragsteller nicht die beantragte Übermittlung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 03.09.2007 zur Kenntnis gegeben wurde sowie ein danach weiterer Stellungnahmezeitraum eingeräumt wurde.

Der Jurist Jordan am AG Goslar hat auch den Wahlverteidigern bis heute weder Hauptverhandlungsprotokolle noch begründete Ablehnungsbeschlüsse zwecks Einlegung der angekündigten Rechtsmittel zugestellt.

Der Beschluss des OLG Braunschweig versucht daher erkennbar, die nach Gesetz zulässigen Rechtswege zu versperren und den Antragsteller weiterhin ohne Verteidigung in der Wahrnehmung seiner Rechte zu behindern.

Dem Antragsteller wurde vom OLG BS auch nicht die Stellungnahme der GStA BS zur Verfügung gestellt, so dass ihm der Beschlusstenor teilweise unverständlich bleiben musste.

Dem Antragsteller ist auch bis heute keine Akteneinsicht gewährt worden. Gerügt wird damit auch die Führung unfairer Verfahren nach EMRK Art. 6 und damit Verletzung von Grundgesetzartikel 25.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers erfordert insoweit in jedem Fall eine Beschlussergänzung bezüglich der Vorlage des Hauptverhandlungsprotokolle und der vorgreiflichen Behandlung der Verweigerung der Bestellung von Wahlverteidigern ohne Begründung. Auch der diesbezüglich zu gewährende Rechtsweg nach StPO § 304 und § 306 wurde und wird absichtlich vom AG Goslar und LG Braunschweig seit mindestens dem 21.09.2007 nicht bearbeitet, obwohl bei Verweigerung der Abhilfe einer Beschwerde nach StPO § 304 schon nach 3 Tagen der Berufungsinstanz die Beschwerde vorzulegen ist.

Der überbeschleunigte OLG-Beschluss vom 08.11.2007 hat deshalb tatsächlich die Rechtsposition des Antragstellers erheblich benachteiligt, weil er weiterhin ohne Verteidigung seine Rechtsbehelfe selbst vortragen muss. Insoweit wird er damit gezwungen, die Gesetzesregeln der StPO zu befolgen, welche eine

Diskriminierung von Nichtjuristen gegenüber Juristen darstellen und deshalb grund- und europarechtswidrig sind. Das wird hiermit ausdrücklich im Sinne der Vorverfassungsbeschwerde gerügt. So wurde ihm das mündliche Diktat seines Rechtsbehelfes am AG Goslar mit allen Mitteln behindert. Er wurde zuerst falsch mit der Behauptung abgewiesen, dass nur ein Rechtsanwalt Revision einlegen darf. Dann wurde ihm gesagt, dass der Zeitpunkt eines Diktates von der Dringlichkeit und der Ablauffrist abhängen soll, was überhaupt nicht im Gesetz verankert ist. Dabei ist der Antragsteller nur deshalb rechtzeitig zum Diktat gegangen, weil er vermutete, dass man ihm die Revisionsfrist absichtlich am AG Goslar verkürzen würde, weil ihm schon dort das HV-Protokoll verweigert wurde. Das ist auch entgegen aller nun erhobenen Ausflüchte erfolgt und verstößt eindeutig gegen die StPO und das Grundgesetz. Zugelassene Verteidiger hingegen können ihre Revisionsunterlagen noch bis zum Ablauf einer Frist bis um 23:59:59 abgeben!

Im Übrigen ist nach den Auslegungen des BGH (z. B. NW 2002, Heft 46, S. 3353 ff.) bezüglich der Ausstattung einer anzunehmenden Revision das alleinige Diktieren einer korrekten Revisionsbegründung faktisch unmöglich. Dagegen spricht schon der notwendige Umfang, wenn abgelehnte Beweisanträge mit eingearbeiteten Abbildungen zuerst vollständig wiedergegeben werden müssen, bevor man juristisch korrekt bespricht, warum bei Berücksichtigung der korrekten Rechtsauslegung ein angegriffener Gerichtsentscheid hätte anders ausfallen müssen. Im vorliegenden Falle hätten eigentlich mindestens 500 Seiten diktiert werden müssen, weil alle Beweisanträge abgelehnt oder gar ignoriert und nicht angenommen wurden, wozu das AG Goslar gar nicht bereit gewesen wäre. Insoweit wird nun die Stellungnahme des Präsidenten des AG Goslar vom 14.11.2007 vorgelegt, welche die Benachteiligung von Nichtjuristen vor dem Gesetz trefflich beweisen lässt. Insoweit ist jegliche Behauptung, dass Rechtssuchende durch diese Benachteiligung geschützt werden sollen, widerlegt, weil natürlich die - nicht zugelassene - Wahlverteidigung die Revisionsbegründung erarbeitet hat.

Der Präsident des AG Goslar schreibt unter halbwarher Darstellung der zweimaligen erzwungenen Abweisung des Antragssteller, der das gerade nicht widerspruchlos akzeptierte, sondern jedes Mal sofort Beschwerde einlegte, Zitat Anfang:

*Sehr geehrter Herr Böhm,*

*Ihre o. g. Beschwerde hat mir der Präsident des Landgerichts Braunschweig zugeleitet. Soweit Sie sich darin gegen das Verhalten des Justizobersekretärs Sonnemann wenden, habe ich den Beamten als dessen unmittelbarer Dienstvorgesetzter um eine Äußerung zu Ihren Vorwürfen gebeten.*

*Er hat bestätigt, Sie an die montags und donnerstags geöffnete Rechtsantragstelle verwiesen zu haben, und zwar konkret auf den folgenden Donnerstag, den 04.10.2007. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach seiner Kenntnis die Revisionsbegründungsfrist damals noch mindestens eine Woche lief. Da die Akten an das Revisionsgericht versandt sind, kann ich dies derzeit nicht durch Akteneinsicht überprüfen. Allerdings hat mir die zuständige Rechtspflegerin auf Nachfrage mitgeteilt, dass Sie am 04.10.2007 bei ihr waren, sich jedoch mit ihr letztlich wegen des Umfangs Ihrer Revisionsbegründung einerseits dem noch nicht drohenden Fristablauf und den vielen Wartenden andererseits darauf verständigt hätten, dass Sie am folgenden Tag, den 05.10.2007 zur Aufnahme der Revisionsbegründung wiederkommen. Diesen Termin haben Sie dann auch wahrgenommen. Ich gehe deshalb davon aus, dass Sie durch die Auskunft von Herrn Sonnemann keine Frist versäumt haben.*

*Selbstverständlich werden beim Amtsgericht Goslar von montags bis freitags (mit Ausnahme von Feiertagen) täglich eilige Anträge oder Erklärungen in der Rechtsantragstelle aufgenommen. Soweit Sie durch die Äußerungen von Herrn Justizobersekretär Sonnemann den Eindruck gewonnen haben dass auch Anträge und Erklärungen, bei denen Fristen abzulaufen drohen, lediglich an zwei Tagen in der Woche im Amtsgericht Goslar entgegengenommen werden, kann nur ein Missverständnis zu Grunde liegen Diese zeitliche 'Einschränkung betrifft vielmehr nur Angelegenheiten ohne Zettdruck Ich vermag nicht auszuschließen, dass dieses Missverständnis allein oder überwiegend durch die Formulierung von Herrn Sonnemann hervorgerufen wurde. Insoweit habe ich das Erforderliche veranlasst um zukünftig entsprechende Missverständnisse möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist im Wege der Dienstaufsicht wegen Ihrer Vorwürfe gegen Herrn Sonnemann nichts zu veranlassen Es haben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Herr Sonnemann eine "künstliche Fristverkürzung" erreichen wollte oder Ihnen sonst falsche Auskünfte erteilt haben könnte. Über die Herausgabe von Aktenbestandteilen entscheidet in laufenden Verfahren allein der jeweils zuständige Richter, der auch allein für das Urteil verantwortlich ist.*

*Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass in etwaigen zukünftigen erkennbar umfangreichen Angelegenheiten vorab mit den jeweils zuständigen Bediensteten ein Termin vereinbart werden kann, um ein wiederholtes Aufsuchen des Gerichts soweit als möglich zu vermeiden.*

*Soweit sich Ihre Beschwerde gegen mein Verhalten richtet, habe ich dazu gegenüber dem Landgerichtspräsidenten mit gleicher Post Stellung genommen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Rust*

*Beglaubigt*

*(Unterschrift Gödecke lesbar)*

*Gödecke*

*(Nicht beglaubigt, Kein Dienstsiegel)*

Zitat Ende!

Den tatsächlichen Ablauf der angesprochenen Vorgänge kennt das OLG BS aus den ihm zugeleiteten Beschwerden, s. z. B. vom 04.10.2007!

### 3. Unzulässige Rückverweisung an das AG Goslar

Die Rückverweisung an das AG Goslar ist niemals sachdienlich. Ihr wird hiermit widersprochen.

Sowohl der Präsident Rust als das gesamte Präsidium des AG Goslar haben die - nur zur Vermeidung einer weiteren getürktem Beleidigungsanzeige so bezeichneten - vermutlichen Straftäter Jordan, Hundt, Sonnemann und Ermter, welche u. a. einzeln zugeordnet beweisbar der Urkundenfälschung, Grundbuchfälschung, Protokollfälschung, des Prozessbetruges und damit des Verfassungshochverrates nach StGB § 81, 82 in Verbindung mit § 92 nach Lackner/Kühl bezichtigt wurden, bis heute nicht im Wege ihrer Remonstrationspflicht in die Schranken verwiesen oder beim Dienstvorgesetzten deren Ablösung gefordert. Durch billigende Duldung sind sie also Mittäter nach StPO § 25 an allen oben und weiteren Straftaten. Sie können deshalb keine gesetzlichen Richter sein, so dass das AG Goslar bis zur Neubesetzung handlungsunfähig unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten ist.

Prinzipiell gilt das auch für alle anderen Juristen am AG Goslar, welche nach der Befassung mit den Akten ihrerseits keine Remonstrationshandlungen vornehmen wollen. Das Ignorieren von Straftaten ihrer Kollegen ist aber für besonders auffällige Gerichtsstände wie das AG Goslar mit vielen untreuen Rechtspflegern und Richtern wieder zu erwarten.

Es ist also die Rückverweisung an das AG Goslar aufzuheben und zu berücksichtigen, dass auch am AG Clausthal, AG Osterode und AG Braunschweig schon ähnliche gesetzlose Zustände nachgewiesen werden können, welche durch die Dienstaufsicht bisher nicht behoben worden sind.

### 4. Kostenentscheid

Es wird gerügt, dass das OLG Braunschweig die Kostenauflegung an die Staatskasse für den bisherigen Prozessabschnitt verweigert, weil dem Antragsteller damit seine bisherigen Aufwendungen für sich und seine Verteidigung trotz bisher grundsätzlich erfolgreicher Revision für sich und seine Verteidiger verweigert werden können.

Es kann dem OLG Braunschweig auch nicht entgangen sein, dass nur noch durch eine wie auch immer mit Verfahrenstricks durch ausgebildete Volljuristen verhinderte Beweisaufnahme erreicht werden kann, dass der Antragsteller noch einmal wegen angeblicher und tatsächlich nicht vorhandener Beleidigung verurteilt werden kann. Insoweit gibt es keinen Grund, die bisherigen Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nach GKG § 21 der Staatskasse aufzuerlegen. Dazu braucht es keiner Entscheidung des AG Goslar oder eines anderen Gerichtes mehr.

gez.: Unterschrift



Für eine umfangreiche Strafverfolgung wurde der Anfangsverdacht des Verfassungshochverrates u. a. ausführlich bewiesen, was aber in der BRdVd von heute wieder ohne Folgen bleiben wird.

Insoweit ist der Ausbruch der Wut des Volkes im Goslarschen Gerichtssaal mit "Wir sind das Volk" auch als Warnung an alle rechtsuntreuen Politiker und Juristen im derzeitigen Deutschland zu verstehen.

Inzwischen hat das Landgericht Braunschweig zum 18.02.2008 die Berufungsverhandlung gegen das Urteil des angeblich beleidigten Hundt terminiert, obwohl der Jurist Jordan auch die dazu benötigten Verteidigerakte und Beweismaterial mit gefälschtem Durchsuchungsbeschluss beschlagnahmen lassen hat! Da gibt es dann noch vieles abzuklären.

Fortsetzung folgt:



JOlé Justiz-Opfer-Initiative Clausthal  
Postfach 1222  
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 ( Anrufbeantworter! )  
Telefax: 05323 2004 ( nach Anmeldung! )  
e-Mail: [teredo@gmx.info](mailto:teredo@gmx.info)

[Home](#)